Vereinbarung über die wöchentliche Durchführung einer temporären Spielstraße im/in der
in Zeiten der Corona-Pandemie.
Zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, dieses vertreten durch das Straßen- und Grünflächenamt
- nachstehend Land Berlin genannt - und
der Initiative
vertreten durch
Straße, Nr,
PLZ Berlin -nachstehend Initiative genannt -
wird folgende Vereinbarung zur Betreuung einer temporären Spielstraße geschlossen:
Vorbemerkung
Gemäß der Festlegung des Amtsleiters vom Straßen- und Grünflächenamt am 23.04.2020, Herr Weisbrich, soll aufgrund der Corona-Pandemie in Gebieten mit mangelnder Freiraumversorgung von Spielmöglichkeiten für Kinder eine Vergrößerung und Entzerrung des überlasteten Freiraumangebotes geschaffen werden. Hierzu werden temporär Straßenabschnitte gesperrt. Als Vorbild dient hierbei die im letzten Jahr eingerichtete temporäre Spielstraße in der Böckhstraße mit einem Verkehrszeichen Z 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen Z 1010-10 StVO (Erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen) und einer zeitlichen Beschränkung (Zusatzzeichen Z 1042 StVO) für den Sonntag in der Zeit von 12 bis 18 Uhr.
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung
Gegenstand der Vereinbarung ist die Inbetriebnahme einer temporären Spielstraße in der zwischen und

Für den Betrieb der Spielstraße wird folgende Zeit vereinbart: Sonntag von 12-18h.

Für das Aufstellen der Beschilderung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) notwendig. Diese wird von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde kurzfristig erteilt. Neben einer Beschilderung durch Verkehrszeichen sind zur Absperrung in den Zufahrten temporäre Absperrschranken zu Beginn des Spielstraßenbetriebs aufzustellen und am Ende wieder abzubauen.

Die Spielstraße soll nach Erteilung der VRAO unmittelbar in Betrieb gehen.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist die Sicherstellung des Spielstraßenbetriebs durch Vermeidung von Durchgangsverkehr mittels Absperrschranken. Die Initiative verpflichtet sich, das Auf- und Abbauen der Absperrschranken eigenständig unmittelbar vor und nach Ende des in § 1 genannten Zeitraums durchzuführen.

§ 3 Maßnahmen für die Herrichtung und Betrieb der temporären Spielstraße

Das Land Berlin stellt die komplette Beschilderung zur Verfügung. Das beinhaltet das Aufstellen der Verkehrszeichen sowie die Bereitstellung von zwei Absperrschranken inklusive Fußplatten. Zusätzlich werden zur Lagerung der Absperrschranken außerhalb des Spielstraßenbetriebs als Sicherung zwei Ketten mit Schlössern mitgeliefert. Der Ort der Lagerung wird zwischen dem Land Berlin und der Initiative durch eine Ortsbegehung geklärt.

Die Inbetriebnahme der temporären Spielstraße erfolgt das erste Mal am durch das Land Berlin. Nach der Inbetriebnahme erhält die Initiative die Schlüssel für die Schlösser.

Im Anschluss betreut die Initiative die Spielstraße mit zwei Personen pro Absperrschranke. Die verantwortlichen Personen müssen für andere Verkehrsteilnehmer als Zuständige erkennbar sein. Das Tragen von Sicherheitswesten ist für die Verantwortlichen der Absperrschranken Pflicht. Die Initiative beseitigt durch die Spielstraße entstandene Verunreinigungen. Grundsätzlich soll während des Spielstraßenbetriebs die Straße vom Fahrzeugverkehr freigehalten werden. Bei notwendigen Zu- und Abfahrten durch Fahrzeuge zeigt sich die Initiative verantwortlich für das sichere Passieren in der Spielstraße. Hierbei ist das Fahrzeug bis zu seinem Ziel zu begleiten. Die verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Anwesenden im besagten Bereich des Straßenabschnitts das Spielen auf der Straße kurzzeitig beenden und die Fahrbahn verlassen. Es wird vereinbart, dass Schwerbehindertenparkplätze der Straße weiterhin für die Berechtigten mit ihren Fahrzeugen zugänglich sind. Zudem müssen bei Not- und Rettungseinsätzen die Absperrschranken für eine ungehinderte Befahrung entfernt werden.

Notwendigen Baumaßnahmen, insbesondere durch kommunale Versorger wie z.B. Berliner Wasserbetriebe sind ggf. durch Einschränkungen oder gar Aussetzen des Spielstraßenbetriebs zu ermöglichen. Hierzu informiert das Land Berlin die Initiative frühzeitig bei Einschränkungen des Spielstraßenbetriebs.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit der ersten Inbetriebnahme der Spielstraße am
Die Vereinbarung endet auch dann, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung der temporären Spielstraße aufgehoben wird.
Für das Recht zur fristlosen Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wesentlichen Vertragspflichten nicht binnen einer von den Vertragspartnern gesetzten angemessenen Frist nachkommt (z.B. nicht betreuter Spielstraßenbetrieb).
§ 5
Haftung
Die Haftung beider Vertragsparteien erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
§ 6
Salvatorische Klausel / Ergänzende Vereinbarungen
Sollten einzelne Bestimmungen im Einzelfall unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
Sollten ergänzende Bestimmungen für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
Änderungen, Ergänzungen sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
Berlin,

Land Berlin, vertr. durch das Straßen- und Grünflächenamt FB Straßen

Unterschrift / Stempel

.....

.....

Unterschrift

Initiative